

## Beschlusskammer 4

BK 4e-00-028 / E 30.11.00

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:           Rechtsanwälte Redeker pp,  
Mozartstraße 4-10  
53115 Bonn,

Beigeladene:

debitel AG, Schelmenwasenstraße 37-39, 70545 Stuttgart, vertreten durch den Vorstand,

wegen Genehmigung von Entgelten für den Anschluss für Telekommunikationsdiensteanbieter (AFTD) nach § 39 TKG

hat die Beschlusskammer 4 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch  
den Vorsitzenden Dipl.-Ing. Jarl Georg Knobloch,  
die Beisitzerin Dr. Annegret Groebel und  
den Beisitzer Ernst Ferdinand Wilmsmann

beschlossen:

1. Die Verbindungsentgelte für den AFTD werden ab dem 01.02.2001 wie folgt genehmigt:

	<b>Haupttarif (Arbeitstage 09.00 bis 18.00 Uhr)</b>	<b>Nebentarif (Arbeitstage 18.00 bis 09.00 Uhr; an Samstagen, Sonntagen und bundesein- heitlichen Feiertagen 00.00 bis 24.00 Uhr)</b>
City	0,0171 DM/Min 0,0088 €/Min	0,0108 DM/Min 0,0055 €/Min
Regio 50	0,0292 DM/Min 0,0149 €/Min	0,0175 DM/Min 0,0090 €/Min
Regio 200	0,0369 DM/Min 0,0189 €/Min	0,0204 DM/Min 0,0104 €/Min
Fern	0,0447 DM/Min 0,0228 €/Min	0,0275 DM/Min 0,0140 €/Min

Behördensitz  
Bonn  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn  
☎ (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
  
Internet  
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

2. Die Entgelte erstrecken sich auf die abgeschlossenen Verträge über den AfTD, soweit die Leistungen in dem jeweiligen Vertrag enthalten sind.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Nebenbestimmung:

**Befristung**

Die Genehmigung zu 1. ist befristet bis zum 31.05.2001.

Für die Vereinbarung mit der Telix GmbH gilt die Genehmigung im Falle der Verneinung des Anspruchs der Telix GmbH durch die Beschlusskammer 3 im Rahmen des Verfahrens BK 3a-00 / 011 bis zum Abschluss dieses Verfahrens.

### **I. Sachverhalt:**

Die Antragstellerin ist Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie ist Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Der Anschluss für Telekommunikationsdiensteanbieter (AfTD) stellt einen besonderen Netzzugang dar. Mit dem AfTD können technische Einrichtungen und Dienstplattformen des Diensteanbieters an das Netz der Antragstellerin angeschlossen werden. Die Verbindungen zum AfTD werden über das Basisnetz der Antragstellerin realisiert. Die Signalisierung für Verbindungsaufbau, Verbindungsabbau und das Bereitstellen von Leistungsmerkmalen (z.B. Rufnummernanzeige etc.) erfolgt durch das Zeichengabesystem Nr. 7 (ZGS Nr. 7) über die Zentralen Zeichengabekanäle (ZZK7). Der AfTD kann daher nur an Vermittlungsstellen mit Netzübergangsfunktion (VE:N) realisiert werden. Der Einzugsbereich umfasst die gesamte Bundesrepublik Deutschland. Im Basisnetz wird der Einzugsbereich für den AfTD in 23 Weitervermittlungsstellen (WVSt) - Bereiche unterteilt.

Der AfTD mit dem ZGS Nr. 7 ist ein bidirektionaler Anschluss, d.h. er kann kommenden und gehenden Verkehr in getrennten Bündeln führen, wenn hierzu besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Antragstellerin schloss am 27.05.98 mit der Telegate AG, Fraunhofer Str. 20, 82152 Martinsried, einen Vertrag über das Produkt „Anschluss für Telekommunikationsdiensteanbieter (AfTD)“, das aufgrund einer Vertragsverlängerung bis zum 31.03.2000 galt.

Mit Beschluss BK 4e-99-064 / E 16.12.99 vom 24.02.2000 genehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für den mit der Telegate AG vereinbarten AfTD befristet bis zum 31.03.2000.

Die Telix GmbH, 82008 Unterhaching, betreibt einen sogenannten telefonischen Auskunftsdienst, insbesondere mit Weitervermittlungsstellen, und nahm über ein Vertragsverhältnis mit der Telegate AG den besonderen Netzzugang in Anspruch. Durch das Auslaufen des Vertragsverhältnisses mit der Telegate AG zum 31.03.2000 hätte die Telix GmbH ihre Dienste nicht mehr anbieten können und forderte daher von der Antragstellerin den Abschluss einer Vereinbarung über die Fortgewährung der Nutzung eines AfTD.

Die Antragstellerin wollte der Telix GmbH einen solchen Anschluss zunächst nicht gewähren, so dass die Telix GmbH die Regulierungsbehörde wegen Missbrauchs anrief. Die Beschlusskammer 3 leitete daraufhin ein Missbrauchsverfahren unter dem Aktenzeichen BK 3a-00 / 011 ein. Dieses Verfahren ist bis zum heutigen Tag nicht abgeschlossen.

Unter dem 22.03.2000 vereinbarte die Antragstellerin mit der Telix GmbH, dass die Telix GmbH einen besonderen Netzzugang zu den Leistungen und Bedingungen erhält, wie sie die Antragstellerin und die Telegate AG in dem bis zum 31.03.2000 geltenden Vertrag über das Produkt AfTD vereinbart haben.

Die Antragstellerin schloss mit der Beigeladenen am 28.03.2000 ebenfalls eine Vereinbarung über den AfTD und legte diese der Regulierungsbehörde vor.

Mit Beschluss BK 4e-00-009 / E 23.03.00 vom 31.05.2000 genehmigte die Beschlusskammer die Anschlussentgelte sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen und die Expressentstörung befristet bis zum 30.06.2001 sowie die Verbindungsentgelte für den AfTD befristet bis zum 31.01.2001. Die Befristung der Verbindungsentgelte erfolgte vor dem Hintergrund der Befristung der Entgelte für die Basisleistungen Telekom-B.1 (Terminierung) und Telekom-B.2 (Zuführung) im Beschluss BK 4e-99-042 / E 15.10.99 vom 23.12.99.

Zum 01.02.2001 war die Einführung des Element-Based-Charging (EBC) für Zusammenschaltungsentgelte geplant. Mit Beschluss BK 4a-00-018/Z 30.06.00 vom 08.09.2000 ordnete die Beschlusskammer die Einführung von EBC zum 01.06.2001 an und verlängerte zugleich die verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsentgelte bis zum 31.05.2001. Unter dem 20.11.2000 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung für die Zusammenschaltungsentgelte bis zum 31.05.2001 gestellt. Mit Beschluss BK 4a-00-027 / E 20.11.00 vom 24.01.2001 genehmigte die Beschlusskammer die Entgelte für sämtliche bis zum 31.01.2001 befristeten Zusammenschaltungsentgelte ab dem 01.02.2001 bis zum 31.05.2001, darunter die Entgelte für die Basisleistung Telekom-B.2 (Zuführung) auf der Grundlage des Beschlusses BK 4e-99-042 / E 15.10.99 vom 23.12.99.

Mit Schreiben vom 30.11.2000, eingegangen bei der Regulierungsbehörde am selben Tag, beantragt die Antragstellerin,

1. die Verlängerung der mit Beschluss vom 31.05.2000 (Az: BK 4e-00-009 / E 23.03.00) erteilten Genehmigung der Verbindungsentgelte für den AfTD auf Basis der Leistung Telekom-B.2 entsprechend Beschluss BK 4e-99-042 / E 15.10.99 vom 23.12.99.

Ferner beantragt sie,

2. die unter 1. genannten Entgelte vorläufig zu genehmigen.

Weiterhin erklärt sich die Antragstellerin in ihrem Antragschreiben bereit, auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung zu verzichten. Die Beigeladene erklärte nach telefonischer Rücksprache am 26.01.2001 ebenfalls ihren Verzicht.

Die sechswöchige Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 04.12.2000 um 4 Wochen verlängert.

Der Entgeltantrag wurde im Amtsblatt Nr. 1 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vom 17.01.2001 als Mitteilung Nr. 6/2001 veröffentlicht.

Das Bundeskartellamt erteilte mit Schreiben vom 03.01.2001 sein Einvernehmen mit der Abgrenzung sachlich und räumlich relevanter Märkte und der Feststellung der marktbeherrschenden Stellung nach § 82 S.2 TKG. Zu dem Beschlussentwurf wurde ihm am 23.01.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 26.01.2001 erklärte es, zu dem Beschlussentwurf keine Stellungnahme abzugeben.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

## II. Gründe

### 1. Verfahren

Gemäß § 75 Abs. 3 S. 1, 2. Halbsatz TKG konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, da sich die sämtliche Beteiligte damit einverstanden erklärten.

### 2. Genehmigungspflicht

Die Entgelte sind nach § 39 1. Alternative i.V.m. § 35 TKG genehmigungspflichtig, weil es sich um Entgelte für die Gewährung eines Netzzugangs nach § 35 TKG (Anschluss- und Verbindungsentgelte) und um solche Entgelte handelt, die für die Realisierung des besonderen Netzzugangs erforderlich sind (zusätzliche Leistungen und Entstörung).

Der AfTD ist ein besonderer Netzzugang nach § 35 Abs. 5 TKG i.V.m. § 1 NZV, weil durch die gewählte Form der technischen Realisierung dieses Anschlusses, nämlich über ein Zeichengabekanalssystem, Anbietern für Telekommunikationsdienstleistungen das Angebot dieser Leistungen ermöglicht wird.

Wegen der weiteren Ausführungen zu Genehmigungspflicht der Verbindungsentgelte wird auf den Beschluss BK 4e-00-009 / E 23.03.00 vom 31.05.2000 verwiesen.

### 3. Marktbeherrschung

Die Antragstellerin ist auf dem hier sachlich und räumlich relevanten Markt für den Zugang für Telekommunikationsdiensteanbieter in ein öffentliches Telekommunikationsnetz, die als Nutzer dieses Zuganges Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten oder anbieten wollen, nach § 19 Abs.2 Nr.2 GWB marktbeherrschend.

Es wird auf die Ausführungen im Beschluss BK 4e-00-009 / E 23.03.00 vom 31.05.2000 verwiesen.

Derzeit sind keine Anzeichen dafür vorhanden, dass sich die dort vorgenommene Marktabgrenzung geändert hat bzw. dass eine marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin nicht mehr besteht.

### 4. Umdeutung

Der Antrag der Antragstellerin war dahingehend umzudeuten, dass die konkreten, in den geschlossenen Verträgen über den AfTD enthaltenen Verbindungsentgelte beantragt werden, soweit sie mit den beantragten Entgelten übereinstimmen, weil eine vom konkreten Einzelfall losgelöste Entgeltgenehmigung nach § 39 TKG nicht vorgesehen ist. § 39 TKG spricht von „Entgelten für die Gewährung eines Netzzugangs“. Außerdem, und das ist entscheidend, wäre § 6 Abs. 5 NZV entbehrlich, würden die Entgelte für den besonderen Zugang von vornherein unabhängig vom einzelnen Vertrag genehmigt werden. Die beantragten Entgelte entsprechen bezüglich der Telix GmbH aufgrund der Vereinbarung vom 17.12.98 den vereinbarten.

### 5. Genehmigungsfähigkeit der Entgelte

Die Entgelte für Verbindungsleistungen werden in Höhe der Entgelte für die Leistung Telekom-B.2 gemäß Beschluss BK 4e-99-042 / E 15.12.99 vom 23.12.99 teilgenehmigt.

a) Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgeltes ist nach TKG zulässig. Man könnte zwar den Wortlaut des § 27 Abs. 3 TKG („die Genehmigung der Entgelte ist zu versagen, wenn... sie den Anforderungen nicht entsprechen“) so verstehen, dass es für die Regulierungsbehörde nur die beiden Entscheidungsalternativen der vollständigen Genehmigung oder der gänzlichen Ablehnung des beantragten Entgeltes geben kann, die Teilgenehmigung also als Möglichkeit ausschiede. Dies ist jedoch schon kein sprachlich zwingendes Verständnis der

Norm. Ihr Aussagegehalt kann ebenso in der Festlegung der Voraussetzungen liegen, unter denen ein beantragtes Entgelt genehmigungsfähig ist. Für dieses Verständnis sprechen sowohl die Gesetzesbegründung, der kein Hinweis zu entnehmen ist, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Teilgenehmigung ausschließen wollte, als auch der Wortlaut des § 3 TEntgV, wonach die Regulierungsbehörde zu prüfen hat, ob und inwieweit die beantragten Entgelte sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientieren.

Ein weiteres Argument für dieses Verständnis liegt auch im Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher einen allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts darstellt. Die Genehmigung eines niedrigeren als des beantragten Entgelts ist im Vergleich zur gänzlichen Versagung der Genehmigung ein milderes Mittel. Die Ablehnung hätte vor dem Hintergrund des § 39 i.V.m. § 29 Abs.1 TKG zur Folge, dass bis zu einer Neubeantragung und Neubescheidung die Antragstellerin für die Leistung, zu deren Erbringung sie nach § 35 TKG verpflichtet ist, gar kein Entgelt verlangen könnte. Eine Verlängerung der vorläufigen Genehmigung als Entgeltgrundlage kommt nicht mehr in Betracht, weil es vorliegend keinen Verlängerungsgrund gibt. Die Beschlusskammer hat im übrigen bereits an anderer Stelle darauf hingewiesen, dass diese von ihrer Funktion her nur eine kurzfristige, allenfalls eine mittelfristige Lösung darstellen kann.

Schließlich spricht auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie für eine solche Auslegung. Bei vollständiger Abweisung des Antrages müsste der Antragsteller für den Fall, dass er bereit wäre, das niedrigere Entgelt zu akzeptieren, einen neuen Antrag auf Entgeltgenehmigung stellen, der im Rahmen eines nochmals nach §§ 73ff. TKG durchzuführenden - aufwendigen - Genehmigungsverfahrens behandelt werden müsste. Auf der anderen Seite zeigen die in diesem Verfahren gewonnenen Erkenntnisse, dass die Durchführung eines nach Ablehnung durchgeführten weiteren Genehmigungsverfahrens nicht unbedingt zu einer erheblichen Verbesserung der Kostenunterlagen dergestalt führen muss, dass eine Genehmigung erfolgen könnte. Die sich daraus ergebende mögliche Konsequenz der Aneinanderreihung von zehnwöchigen Genehmigungsverfahren in ein und derselben Sache bzw. die unentgeltliche Leistungserbringung durch die Antragstellerin bis zu einer gerichtlichen Klärung kann jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

Nach dem Maßstab des § 24 Abs. 1 TKG war zu prüfen, ob und inwieweit die dargelegten Kosten den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Des weiteren war zu prüfen, ob die beantragten Entgelte Aufschläge, Abschläge oder Vorteilsgewährung gegenüber einzelnen Nachfragern nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 - 3 TKG enthalten.

Die Antragstellerin hat keine neuen Kostenunterlagen vorgelegt, sondern die bisher genehmigten und vertraglich vereinbarten Entgelte beantragt. Sie verwies auf die Kostenunterlagen im Antrag vom 23.03.2000.

b) Mit Beschluss BK 4e-98-030 / E 06.10.98 vom 15.12.98 wurde festgestellt, dass die Verbindungsleistungen für den AFTD identisch sind mit der Verbindungsleistung Telekom-B.2 (Zuführung) im Rahmen von Zusammenschaltungen. Unterschiede in bezug auf die technisch-administrative Abwicklung bestehen nicht. Dasselbe gilt für die im Rahmen der Erbringung der Verbindungsleistung eingesetzten technischen Einrichtungen.

Aus der Identität der technischen Anschlussvoraussetzungen für den AFTD und ICAs folgt, dass es sich auch bei der AFTD-Verbindungsleistung um eine mit Telekom-B.2 identische Leistung handelt, die folglich dieselben Kosten verursacht. Insofern war für die AFTD-Verbindungsleistung auf das Entgelt für die Leistung Telekom-B.2 abzustellen.

## **6. Geltungszeitraum und -umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung gilt ab dem 01.02.2001 und umfasst die bislang abgeschlossenen Verträge über den AFTD.

## 7. Nebenbestimmungen

Die Befristung der Entgelte erfolgte auf der Grundlage der §§ 39 TKG, 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr.2 VwVfG. Sie wurde entsprechend der Befristung der jeweiligen Zusammenschaltungsleistung im Beschluss BK 4a-00-027 / E 20.11.00 vom 24.01.2001 erteilt.

Die Befristung der Genehmigung bezüglich der Vereinbarung mit der Telix GmbH bis zum Abschluss des Verfahrens bei der Beschlusskammer 3 hat ihre Begründung darin, dass die Vereinbarung über den AfTD allein aufgrund des eingeleiteten Missbrauchsverfahrens abgeschlossen wurde. Sollte die Beschlusskammer 3 einen Anspruch der Telix GmbH auf den AfTD verneinen, endet gemäß der vertraglichen Vereinbarung die Laufzeit des AfTD Vertrages mit der Telix GmbH.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50557 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Bonn, den 26.01.2001

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Knobloch

Dr. Groebel

Wilmsmann